

Betriebsordnung

Diese Betriebsordnung gilt für alle Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft Segeln der Stadtwerke Essen AG e.V. und den Liegeplatzbesitzern die keine Mitglieder sind, sowie ihrer Gäste.

Sie regelt die Nutzung des Grundstücks und der Gebäude Lanfermannsfähre 96 in Essen - Heisingen, sowie der vereinseigenen Boote.

Grundstück/Container

- (1) Die Nutzung des Grundstücks ist allen Mitgliedern und ihren Gästen gestattet.
- (2) Die Nutzung des Materialcontainers ist allen Liegeplatzbesitzern gestattet.
- (3) Das Befahren sowohl der Zuwegung als auch des Grundstücks mit Kraftfahrzeugen jeder Art ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.
- (4) Für die Pflege des eigenen Liegeplatzes ist jeder Bootseigner verantwortlich. Von April bis Oktober ist mindestens einmal im Monat der Rasen zu mähen. Kahle Stellen usw., die sich im Laufe der Saison ergeben, sind nachzusäen. Im Herbst ist das Laub nach Anweisung des Platzwartes zu entfernen. Sollten diese Arbeiten durch die Liegeplatznutzer nicht erfolgen wird dieses kostenpflichtig durch den Platzwart veranlaßt
- (5) Alle Schäden und Unregelmäßigkeiten sind umgehend dem Platzwart zu melden.
- (6) Während der Saison wird das Grundstück durch die Mitglieder nach Weisung durch den Platzwart gepflegt. Die geleisteten Arbeitsstunden werden als Arbeitsstunden anerkannt.
- (7) Die Durchführung von vereinsinternen Schulungen und Veranstaltungen durch den Vorstand (Mitgliederversammlung, Arbeitsdienst, An- und Absegeln, Sommerfest usw.) haben Vorrang gegenüber einer normalen Mitgliedernutzung. Die Termine werden vom Vorstand allen berechtigten Nutzern rechtzeitig bekanntgegeben. Nicht alle Bekanntmachungen werden per Rundbrief zur Kenntnis gebracht. Es ist daher wichtig stets die aktuellen Aushänge im Bootshaus zu beachten

Bootshaus

- (1) Die Nutzung des Bootshauses ist allen Mitgliedern und ihren Gästen gestattet.
- (2) Ebenfalls ist **allen** Seglern zur Nutzung der Toilette Gastrecht zu gewähren.
- (3) Die Räumlichkeiten (Gastraum, Toilette, Dusche, Dachboden)des Bootshauses und seiner Einrichtung sind schonend zu benutzen und sauber (bei Bedarf zu reinigen) zu verlassen.
- (4) Geschirr und dgl. sind nach Nutzung wieder gereinigt an seinen Aufbewahrungsort zu stellen.
- (5) Reinigungsmittel und -geräte werden von der BSG gestellt.

- (6) Mitglieder können nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand das Bootshaus für persönliche Gelegenheiten gegen Zahlung einer Benutzungsumlage nutzen. Anträge hängen im Bootshaus.
- (7) Die Durchführung von vereinsinternen Schulungen und Veranstaltungen durch den Vorstand (Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung, Arbeitsdienst, An- und Absegeln, Sommerfest usw.) haben Vorrang gegenüber einer normalen Mitgliedernutzung. Die Termine werden vom Vorstand allen berechtigten Nutzern rechtzeitig bekannt gegeben. Nicht alle Bekanntmachungen werden per Rundbrief zur Kenntnis gebracht. Es ist daher wichtig stets die aktuellen Aushänge im Bootshaus zu beachten
- (8) Alle Schäden an den Räumlichkeiten (Gastraum, Toilette, Dusche, Dachboden)des Bootshauses und seiner Einrichtung sowie Unregelmäßigkeiten sind umgehend dem Hauswart oder einem Mitglied des Vorstandes zu melden.

Nutzung vereinseigener Boote

- (1) Die Vereinsboote können durch alle Abteilungsmitglieder genutzt werden
- (2) Bei der Benutzung muß das berechnigte Abteilungsmitglied selbst an Bord sein (Ausnahme Opti, Vaurien).
- (3) Gäste dürfen mitgenommen werden.
- (4) Das nutzende Abteilungsmitglied haftet für evtl. entstandene Schäden und ist verpflichtet diese nach Abstimmung mit dem Bootswart zu regulieren.
- (5) Bei der Nutzung der „Jugendboote“ (Opti, Vaurien) durch Kinder von berechtigten Abteilungsmitgliedern haften die Eltern für ihre Kinder.
- (6) Die vorgesehene Benutzung eines Bootes ist in einer im Bootshaus ausliegenden Reservierungsliste einzutragen.
- (7) Nach der Nutzung ist die tatsächliche Nutzungszeit usw. in eine im Bootshaus ausliegende Kladde einzutragen.
- (8) Alle Schäden an den Booten sowie Unregelmäßigkeiten sind umgehend dem Bootswart oder einem Mitglied des Vorstandes zu melden.
- (9) Die Durchführung von vereinsinternen Schulungen und Veranstaltungen durch den Vorstand (Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung, Arbeitsdienst, An- und Absegeln, Sommerfest usw.) haben Vorrang gegenüber einer normalen Mitgliedernutzung. Die Termine werden vom Vorstand allen berechtigten Nutzern rechtzeitig bekannt gegeben. Nicht alle Bekanntmachungen werden per Rundbrief zur Kenntnis gebracht. Es ist daher wichtig stets die aktuellen Aushänge im Bootshaus zu beachten

Diese Betriebsordnung tritt am 17.März 2005 in Kraft.